

Deutscher Handballbund | Strobelallee 56 | D-44139 Dortmund

Reiner Witte | Vizepräsident Recht
Tel.: +49 4232 945116 | Fax +49 4232 945115
Email: reiner.witte@dhb.de

An die
EP-Mitglieder
Geschäftsstellen der
Verbände im DHB
Rechtswarte Bundessport
und Bundesgericht
Spielervermittler
- per E-Mail -

10.04.2008/k

Amtliche Bekanntmachung von DHB-Ordnungsänderung gem. § 52 der DHB-Satzung

Liebe Sportfreunde,

das Erweiterte Präsidium des DHB hat am 05.04.2008 in Dortmund nach Feststellung der Dringlichkeit die Spielordnung wie aus der Anlage ersichtlich neu gefasst.

Die Änderungen treten am 01.07.2008 in Kraft.

Die wesentlichen Änderungen skizziere ich wie folgt:

- Zu § 19**
Zukünftig kann der Jugendspieler ein etwaig bestehendes Doppelspielrecht bei einem anderen Verein wahrnehmen, sofern die im Einzelnen dargelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Sollten die Eltern ihre Zustimmung widerrufen oder gesundheitliche Gründe gegen das Doppelspielrecht sprechen, erlischt das Doppelspielrecht.
Theoretisch kann das Doppelspielrecht im Laufe einer Spieljahres neu beantragt und auch an einen anderen Verein abgetreten werden.
Sinn und Zweck der Regelung besteht darin, den Jugendlichen sportlich bestmöglich zu fördern.
- /u § 28**
Die Vorschrift wurde gestrichen, weil die jeweiligen Trainer aus sportlichen Gesichtspunkten entscheiden sollen, ob der Spieler eingesetzt werden soll.
Der Spieler soll sportlich bestmöglich gefördert werden.
- Zu § 37**
Die Neuregelung stellt auf das Kalenderjahr ab.
Ein Spieler kann bis zum Ende der Saison in seiner Altersklasse spielen, in der er im Laufe des Kalenderjahres einzugliedern ist.
- Zu § 42**
Die bisher praktizierte Regelung der Plus- und Minuspunkte wurde in die Spielordnung aufgenommen.
- Zu § 45 Abs. 5**
Das Festspielen bei Pokalmeisterschaften in Mannschaften desselben Vereins haben wir auf das Spieljahr begrenzt.



GERRY WEBER



wüstenrot

Die Bahn 

Bisher erstreckte sich die Pokalrunde über zwei Spieljahre. Ob ein Spieler bereits in einer anderen Mannschaft des Vereins mitgewirkt hatte, war über zwei Spieljahre kaum nachzuvollziehen. Um den Staffelleitern einen besseren Überblick zu ermöglichen, wurde das Festspielen in Pokalmeisterschaften nunmehr an das Spieljahr geknüpft.

Sofern ein Spieler im Spieljahr 08/09 an einem Pokalspiel teilnahm, darf er im selben Spieljahr nicht an einem Pokalspiel einer anderen Mannschaft desselben Vereins mitwirken.

6. Zu § 48
Die Schadensregulierung bei Spielausfall wurde neu gefasst.
7. Zu § 55 Abs. 12
Der Spieler kann die gesamte Spielsaison eingesetzt werden, in der er das 23. Lebensjahr vollendet. Die Vorschrift wurde mit der Ausleihe harmonisiert.
8. Zu § 76
Die Vorschrift für die Schiedsrichteransetzung wurde neu gefasst.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Handballbund



- Reiner Witte -
Vizepräsident Recht



GERRY WEBER



wüstenrot

